

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1874

49 (8.9.1874)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 8. September 1874.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Bayer. Staatsbahn und der Main-Neckar-Bahn. — Die Abfertigung von Branntwein- und Biersendungen nach Elsaß-Lothringen.
Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 43081 B. Gültigkeit der Retourbillete für den Verkehr mit Straßburg zc. — Nr. 43256 B. Neuberechnung der Personentarife. — Nr. 43351 B. Bayerisch-Badischer Personen- und Gepäckverkehr. — Nr. 42922. B. Süddeutscher Viehtarif. — Nr. 43085 B. Frachtberechnung für leer zurückgehende Emballagen. — Nr. 43115 B. Directer Güterverkehr mit Italien. — Nr. 43579 B. Verwendung von Privaten gehörigen Ketten zc. — Nr. 43683 B. Zuschlagsfristen zu den Maximallieferfristen. — Nr. 44038 B. Vorsichtsmaßregeln bei Beförderung von Geldsendungen mit den Eilgüterzügen. — Nr. 44161 B. Benutzung der Kastenwagen der Ungarischen Ostbahn — Nr. 44485. B. Beförderung der Eilgüter nach der Schwarzwaldbahn. — Nr. 44248 T. Abänderung des §. 17. E. 19. des Vereins-Wagen-Regulativs. — Nr. 43908 R. Verbot der Annahme der Oesterreichischen Fünfkreuzer-Stücke des Zwanzigguldenfußes. — Nr. 42954. B. Aufgefundenes Geld. — Dienstmachrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 43545. B.

Den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Bayer. Staatsbahn und der Main-Neckar-Bahn betreffend.

Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Bayerischen Staatsbahn und der Main-Neckar-Bahn via Ulm-Bruchsal wird mit dem 1. September d. J. ein neuer Tarif in Kraft treten, welcher den betreffenden Großh. Eisenbahndienststellen alsbald zur Kenntnißnahme und Verständigung des Expeditions- und Fahrpersonals zugehen wird.

Carlsruhe, den 3. September 1874.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bei Verhinderung des Generaldirectors:

Poppen.

Nr. 43660. B.

Die Abfertigung von Branntwein- und Biersendungen nach Elsaß-Lothringen betreffend.

Hinsichtlich der Abfertigung der nach Elsaß-Lothringen bestimmten Branntwein- und Biersendungen werden die diesseitigen Güterstationen zur Darnachachtung darauf

aufmerksam gemacht, daß alle Branntweinsendungen, welche nur mit einem Transportschein versehen sind, dem Hauptsteueramte in Straßburg zur Controle gestellt werden müssen, die Cartirung in solchen Fällen also immer nur auf Straßburg resp. Rehl bewirkt werden darf. Findet die Branntwein-Ausfuhr dagegen unter Uebergangsschein Controle statt, dann kann das Gut auch über eine andere Uebergangstraße und direct dem Erledigungsamte zugeführt werden.

Es ist daher bei den Versendern dahin zu wirken, daß sie den betreffenden Sendungen Uebergangsscheine beigegeben und so die letztere Abfertigungsweise ermöglichen.

Bezüglich der Biersendungen wird bemerkt, daß nur dann Transportscheine ausreichen, wenn die Sendungen direct und unmittelbar, ohne Berührung anderen Gebietes, von Baden nach Elsaß-Lothringen befördert werden, daß dieselben hingegen einer Uebergangsteuer unterliegen und daher mit Uebergangsscheinen zu versehen sind, sobald ihre Beförderung über die Königlich Saarbrücker Bahn also mit Berührung Preussischen Gebietes erfolgt.

Carlsruhe, den 4. September 1874.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bei Verhinderung des Generaldirectors:

Poppen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 43081. B. In den Tarifen für den directen Personen- und Gepäckverkehr mit den Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen vom 1. August l. J., mit der Main-Neckar Eisenbahn vom 20. August l. J. und mit der Königlich Württembergischen Eisenbahn vom 1. September l. J. ist bestimmt, daß die Hin- und Rückfahrt-Billete in diesen directen Verkehren im Allgemeinen nur zur Fahrt in den gewöhnlichen Zügen berechtigen und daß eine Benützung der Schnellzüge auf Grund dieser Billete nur unter Zukauf eines Zusatz- (Zuschlags-) Billets gestattet sei.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung entstanden sind, wird hiermit erläuternd bemerkt, daß auf den badischen Bahnstrecken stets nur diejenigen Züge als Schnellzüge anzusehen sind bezw. stets nur für diejenigen Züge Zusatzbillete zuzukaufen sind, für welche nach der Vollzugs-Versorgung zum Fahrplan bezw. nach den auf dem Fahrplan selbst enthaltenen Bemerkungen Schnellzugs-Billete gelöst werden müssen.

Nr. 43256. B. Zwischen den Stationen Rissingen und Stuttgart ist ein directer Personen- und Gepäckverkehr via Würzburg-Osterburken-Jagstfeld eingerichtet worden.

Die betreffenden directen Billete sind in Form und

Farbe übereinstimmend mit jenen für den Bayerisch-Badischen Verkehr und haben eine Gültigkeit von 2 Tagen.

Nr. 43351. B. Zum Tarife für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Bayerischen und Badischen Bahnen vom 15. Juli l. J. ist der I. Nachtrag, directe Personen- und Gepäckarten für den Verkehr der Stationen Baden, Basel, Carlsruhe, Heidelberg und Mannheim mit Eger enthaltend, erschienen, welcher den betreffenden Großh. Eisenbahndienststellen alsbald zum Vollzug bezw. zur Kenntnißnahme zugehen wird.

Viehtransport.

Nr. 42922. B. Zum Tarif für die directe Beförderung von Pferden, Hornvieh, Borstenvieh und Schafen im Süddeutschen Verbande vom 10. April l. J. ist der I. Nachtrag, enthaltend directe Taxen der Stationen Altmünsterol und Mühlhausen (Elsaß-Lothring. Bahnen), erschienen.

Den betreffenden Dienststellen wird dieser Nachtrag zur Kenntnißnahme zugestellt werden.

Güterverkehr.

Nr. 43085. B. Es sind Zweifel darüber entstanden, welcher Zuschlag bei leer zurückgehenden Emballagen, die nach den noch bestehenden Classificationstarifen auch als Einzelsendungen nach Classe B zu tarifiren sind, bei Gewichten unter 100 Zentner in Anwendung zu kommen haben.

Für den Badisch-Bayerischen Güterverkehr (Tarife vom 1. Juli 1870) für den Badisch-Württembergischen Güterverkehr (Tarife vom 1. November 1871 und vom 1. September 1867, für den Main-Neckarbahn-Badischen Güterverkehr (Tarif vom 1. März 1872) und für den süd-deutschen Verbandsgüterverkehr (Tarif vom 1. Juli 1870) wird nun hiemit bestimmt, daß für leer zurückgehende Emballagen, soweit sie nach Classe B zu tarifiren sind, der Zuschlag mit 10 % in Berechnung zu ziehen ist.

Nr. 43115. B. Auf Grund eines Verbotes Seitens der Italienischen Regierung dürfen weder Schößlinge, Setzlinge noch Fruchtbäume nach Italien zur Einfuhr gelangen und daher Sendungen dieser Art mit der Bestimmung nach Italien von den diesseitigen Stationen nicht zur Beförderung angenommen werden.

Ferner ist die Einfuhr von Rindvieh und Wiederkäuern, sowie trockener und frischer Abfälle von solchen Thieren nach Italien nur unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Der Transport muß ausschließlich auf dem Landwege über die bestimmten, im Frachtbriefe und den Zolldeclarationen vorzuschreibenden Routen und Stationen geschehen.
2. Jede Sendung muß von einem durch die Gemeindebehörde des betreffenden Ortes ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein, in welchem bestätigt ist, daß die Rinderpest weder im Bereiche der Gemeinde noch in einem Umkreise von 20 Kilometern herrscht.
3. An der Grenze müssen die Thiere durch einen von der Italienischen Behörde hiezu aufgestellten Veterinär-Arzt untersucht und für gesund befunden werden.

Die diesseitigen Güterstationen werden angewiesen, hierauf zu achten und etwaige Versender mit den vorstehenden Bedingungen bekannt zu machen.

Nr. 43579. B. Die Rheinische Bahn führt Beschwerden darüber, daß in jüngster Zeit die wegen Fehlens der von Privaten in Benützung genommenen Bindefetten zc. ge-

fährten Untersuchungen in allen einzelnen Fällen einen bedeutenden Zeitaufwand und lästige Correspondenz, die durchweg zu dem Object, um welches es sich handelte, ganz außer Verhältniß stand, verursachten, weil an den Ketten zc. Nummern oder sonstige Erkennungszeichen sich nicht befanden.

Es wird daher bestimmt, daß für die Hinkunft nur noch solche Privaten gehörige Utensilien verwendet werden dürfen, welche, mit deutlichen Signaturen versehen, alle störende Weiterungen unmöglich machen.

Nr. 43683. B. Zufolge Mittheilung der Direction der Cöln-Mindener, der Berlin-Hamburger, der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft und der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden nachstehende Zuschlagsfristen zu den reglementsmäßigen Maximallieferfristen festgesetzt worden:

Zuschlagsfrist von einem Tag für diejenigen Gütertransporte (Eil- und Frachtgut), welche von Deutz resp. Deutzerfeld nach Cöln (Rheinische Eisenbahn) und umgekehrt übergehen;

Zuschlagsfrist von einem Tag für den Uebergang über den Hamburger Bahnhof im Verkehr zwischen der Benlo-Hamburger und Lübeck-Hamburger Bahn, sowie eine Frist von zwei Tagen für die über die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn zu befördernden Transporte;

Zuschlagsfrist von 12 Stunden für die nach und von der Halle-Sorau-Gubener Bahn auf Bahnhof Falkenberg übergehenden Eil- und Frachtgüter; endlich

Zuschlagsfrist von 3 Tagen aus Anlaß der Leipziger Messen, welche Verlängerung 14 Tage vor Beginn einer jeden Messe in und 8 Tage nach deren Schlusse außer Kraft tritt.

Den diesseitigen Dienststellen wird hievon zur Kenntnissnahme und eventuellen Auskunftsertheilung an Versender oder Empfänger über die Lieferfristen bei Sendungen nach oder von genannten Stationen und Strecken Nachricht gegeben.

Nr. 44038. B. Zur Sicherung der mit den Eilgüterzügen Nr. 31 und Nr. 32 zur Beförderung gelangenden Geldsendungen wird hiermit die Anordnung getroffen, daß solche Sendungen in denjenigen Abtheilungen der Packwagen zu verladen sind, welche sich unmittelbar neben der Abtheilung für die Güterpäckchen befinden.

Jene Abtheilungen sind deshalb mit Plombirhaften zur Anlage von Hängschlössern versehen worden.

Die Werkzeugkisten des Wagenwärterpersonals dürfen fernerhin in diesen Abtheilungen nicht mehr niedergelegt werden, sondern sind unter einer Bank des Spanneraumes unterzubringen.

Ferner sollen auch die Spanner-Abtheilungen, nachdem diese zur Beheizung eingerichtet worden, verschließbar gemacht werden, und haben sich deshalb die Großh. Bahnämter Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe, bei welchen Packwagen stationirt sind, mit den Großh. Bezirks-Maschineningenieuren, bezw. Karlsruhe mit der Verwaltung der Großh. Eisenbahnhauptwerkstätte, wegen Anbringung von Plombirhaften zur Anlage von Hängschlössern in's Benehmen zu setzen.

Die Schlüssel hat der als Obmann funktionirende Packler bei der Gütererpedition in Empfang zu nehmen und nach beendigter Tour ebendort wieder abzugeben, unterwegs aber stets bei sich zu behalten.

Das betreffende Personal ist hiernach zu instruiren.

Nr. 44161. B. Auf Veranlassung der General-Direktion der Ungarischen Ostbahn wird die mit Verfügung Nr. 42108 B. Verordnungsblatt Nr. 48 Seite 216 angeordnete Beschränkung in der Rückbeladung der dieser Verwaltung angehörigen Wagen hiernit aufgehoben und die volle regulativmäßige Benützung derselben wieder zugelassen.

Nr. 44485. B. Mit dem 10. September l. J. wird der regelmäßige Eilguttransport von dem Zug 217 und dem Anschlußzug 15^a auf Zug 213 und den Anschlußzug 7 verlegt. Mit den Zügen 217 und 15^a dürfen von dem bezeichneten Zeitpunkte an Eilgüter nur noch gegen die doppelte Eilgutfracht befördert werden.

Hiernach sind die Vorschriften über die Beförderung von Eil- und Frachtgütern im laufenden Sommerdienst handschriftlich abzuändern.

Nr. 44248. T. Die Verwaltungen des Rheinischen Eisenbahnverbandes (Rheinische Bahn, Hessische Ludwigsbahn, Elsaß-Lothringische Bahn, Großh. Badische Bahn, Königl. Württembergische Bahn, Königl. Saarbrücker Bahn, Pfälzische Bahn) haben in der Absicht, innerhalb dieses Verbandes eine mildere Handhabung des §. 17 E. 19 des Vereins-Wagen-Regulativs Platz greifen zu lassen, der angezogenen Regulativvorschrift folgende veränderte Fassung gegeben:

„Die Uebergabe von Wagen mit gebrochenen Haupt-

und Nothketten soll gestattet sein, sofern der Defect die sichere Kuppelung der Wagen nach gestattet, und die Wagen nicht etwa Ladung für Stationen außerhalb der Grenzen der Verbandsbahnen enthalten“

Hiernach ist sich zu achten.

Cassenwesen.

Nr. 43908. R. Nach Verfügung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 1. d. M. Nr. 5162 sind die Oesterreichischen im Zwanzigguldensfuß geprägten fünf Kreuzerstücke von der Annahme bei den Staatskassen — somit auch bei den Eisenbahnkassen — ausgeschlossen.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 42954. B. Am 5. August d. J. wurde in einem Wagen III. Classe der Wiesenthalbahn ein Geldbeutel mit 1 fl. 31 kr. Inhalt aufgefunden.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Expeditionsgehilfen:

Friedrich Schmitt von Mannheim,
Valentin Linder von Roth;

zu Maschinenheizern:

Schlosser Gg. Andreas Kaiser von Neunkirchen,
Schlosser Joh. Heinrich Kunz von Schönau,
Schlosser Joseph Haas von Bammenthal;

zu Stationsmeistern:

August Kaiser von Todtmoos,
Conrad Kopp von Neckarhausen.

Entlassen wurden:

Expeditionsgehilfe Eduard Katzenberger,
Expeditionsgehilfe Carl Hemmer,
Weichenwärter Johann Müller (auf Ansuchen.)

Todesfälle.

Gestorben sind:

Bahnerpeditor Gustav Gerbert am 13. Aug. d. J.,
Bahnwart Joseph Bachmann am 15. Aug. d. J.,
Weichenwärter Kraft am 23. August d. J.